

Ortschaftsrat Schmalegg
öffentlich am 09.10.2007

Eintritt von Frau Lucia Pfeiffer, Keltenring 24, 88213 Ravensburg, in den Ortschaftsrat
- Feststellen des Nachrückens, Hinderungsgründe
- Verpflichtung

Beschlussvorschlag:

Feststellen des Nachrückens, Hinderungsgründe

1. Es wird festgestellt, dass Frau Lucia Pfeiffer, wohnhaft in Keltenring 24, 88213 Ravensburg, als Bewerberin mit der nächst niedrigen Stimmenzahl (Ersatzfrau) in den Ortschaftsrat nachrückt.
2. Es wird festgestellt, dass dem Eintritt von Frau Lucia Pfeiffer in den Ortschaftsrat keine Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1-4 i.V.m. § 72 Gemeindeordnung entgegenstehen. (§ 29 Abs. 5 i.V.m. § 72 Gemeindeordnung).

Verpflichtung

1. Die Rechtsstellung des Ortschaftsrates §§ 69, 72 und 32 Gemeindeordnung

Die Ortschaftsräte sind ehrenamtlich tätig (§32 Abs. 1 Satz 1 i.v.m. § 72 GemO). Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles; durch Satzung können Höchstbeträge festgesetzt werden (§ 19 Abs. 1 GemO). Weitere Einzelheiten regelt die entsprechende Satzung der Stadt Ravensburg.

Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Ortschaftsrates zu übernehmen und auszuüben. (§ 32 Abs. 2 i.V.m. § 72 GemO).

§ 32 Abs. 3 i.V.m. § 72 GemO legt fest, dass Ortschaftsräte im Rahmen der Gesetze nach

ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung entscheiden (freie Mandatsausübung). An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

Erleidet ein Ortschaftsrat einen Dienstunfall, hat er dieselben Rechte wie ein Ehrenbeamter (§ 32 Abs. 4 i.V.m. § 72 GemO).

2. Besondere Regelungen über Rechte und Pflichten (§ 24 ff i.V.m. § 72 Gemeindeordnung)

Aufgaben des Ortschaftsrates (§ 70 GemO)

Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Der Gemeinderat kann durch die Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bestimmte Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen. Dies gilt nicht für die vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die im § 39 Abs. 2 i.V.m. § 72 GemO genannten Angelegenheiten.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die im Stadtrecht enthaltene Hauptsatzung mit Zuständigkeitstabelle hingewiesen.

Das Recht auf Information, Unterrichtung und Akteneinsicht ist in § 24 i.V.m. § 72 GemO ebenfalls geregelt.

3. Allgemeine Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des ehrenamtlich Tätigen (§16 ff GemO)

a) Treuepflicht § 17 Abs. 1 GemO

Der ehrenamtlich Tätige hat sein Amt uneigennützig und verantwortungsbewusst zu führen und das Interesse der Gemeinde zu beachten.

b) Verschwiegenheitspflicht (§ 17 Abs. 2 GemO)

Der ehrenamtlich tätige Bürger ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich sind. Er darf die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort.

c) Vertretungsverbot (§ 17 Abs. 3 GemO)

Ehrenamtlich Tätige dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen nicht gegen die Gemeinde geltend machen, soweit sie nicht als gesetzlicher Vertreter handeln.

d) Mitwirkungsverbot der Befangenheit (§ 18 GemO)

Ein ehrenamtlich tätiger Bürger darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder einem bestimmten Personenkreis (§ 18 Abs. 1 Ziff. 1-4 GemO) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies

gilt auch, wenn die Gründe des § 18 Abs. 2 GemO vorliegen. Der ehrenamtlich Tätige hat einen Tatbestand der zur Befangenheit führen könnte, rechtzeitig (vor Eintritt in die Beratung) mitzuteilen. Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung ein Mitglied des Gemeinderates/Ortschaftsrates, bei dem der Tatbestand der Befangenheit vorliegt, mitgewirkt hat. Dies gilt auch, wenn ein ehrenamtlich tätiger Bürger ohne den Tatbestand der Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen war (§ 18 Abs. 6 Satz 1 GemO).

e) Teilnahmepflicht an Sitzungen (§ 34 i.V.m. § 72 GemO)

Der Ortsvorsteher beruft den Ortschaftsrat schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse einzelner entgegenstehen (§ 34 Abs. 1 i.V.m. § 72 GemO).

Die Ortschaftsräte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen (§ 34 Abs. 3 GemO i.V.m. § 72 GemO)

f) Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 35 i.V.m. § 72 GemO)

Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse einzelner erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.

g) Verhandlungsleitung, Geschäftsgang (§ 36 i.V.m. § 72 GemO)

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Ortschaftsrates. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

Der Ortschaftsrat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch die Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung des Ortschaftsrates ist ebenfalls im Stadtrecht enthalten.

h) Beschlussfassung (§ 37 i.V.m. § 72 GemO)

Der Ortschaftsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

Der Ortschaftsrat beschließt durch Abstimmung und Wahlen.

Der Ortschaftsrat stimmt in der Regel offen ab. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Ortsvorsteher hat kein Stimmrecht; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

4. Verpflichtung

Der Vorsitzende verpflichtet Frau Lucia Pfeiffer auf folgende Formel:

"Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner und Einwohnerinnen nach Kräften zu fördern."

Diese Verpflichtung wird von Frau Lucia Pfeiffer schriftlich gegeben.

1. Sachverhalt:

Feststellen des Nachrückens:

Für den mit Wirkung vom 09.10.2007 ausgeschiedenen Ortschaftsrat Kurt Brotz rückt für die Freien Wähler nach dem Ergebnis der Ortschaftsratswahl vom 13.06.2004 die Bewerberin mit der nächst niedrigen Stimmenzahl, Frau Lucia Pfeiffer, wohnhaft in Keltenring 24, 88213 Ravensburg, Schmalegg nach.

Die verbleibende Amtszeit dauert bis zum Jahr 2009.

Hinderungsgründe:

Im § 29 Abs. 1-4 i.V.m. § 72 Gemeindeordnung sind die Hinderungsgründe aufgeführt, die ein Eintreten in den Ortschaftsrat ausschließen. Soweit ein Anlass gegeben ist, sind vorliegende Hinderungsgründe förmlich durch den Ortschaftsrat festzustellen.

Die in § 29 Abs. 1-4 aufgeführten Hinderungsgründe liegen bei Frau Lucia Pfeiffer nicht vor.

Verpflichtung:

Nach § 32 Abs. 1 i.V.m. § 72 Gemeindeordnung verpflichtet der Ortsvorsteher Frau Lucia Pfeiffer in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

Frau Lucia Pfeiffer wird vor ihrer Verpflichtung auf ihre Rechte und Pflichten als ehrenamtlich tätige Bürgerin hingewiesen.